



SACHSEN-ANHALT

LANDESVERWALTUNGSAMT

Abteilung Kommunales,
Ordnung, Verbraucherschutz
und Migration

Landesverwaltungsamt · Postfach 20 02 56

Stadt Halle (Saale)
Der Oberbürgermeister
Marktplatz 1
06108 Halle (Saale)

Halle, 4. Dez. 2020

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen:
206.4.1-10402-hal-hh2020Bearbeitet von:
Herrn KraußUwe.Krauss @
lwa.sachsen-anhalt.de
Tel.: (0345) 514-1238
Fax: (0345) 514-1414**Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Halle (Saale) für das Jahr 2020**

Zur Nachtragshaushaltssatzung 2020 ergeht folgende Entscheidung:

1. Die Genehmigung für den in § 4 der Nachtragshaushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird bis zu einer Höhe von 400.000.000 € erteilt. Im Übrigen wird die Genehmigung versagt.
2. Die Genehmigung für den Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in Höhe von 61.425.400 € und für den genehmigungspflichtigen Anteil der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 170.967.400 € wird gleichlautend meiner Verfügung vom 25.02.2020 erteilt.

Hauptsitz:
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)Tel.: (0345) 514-0
Fax: (0345) 514-1444
Poststelle@
lwa.sachsen-anhalt.de**Internet:**
www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de**E-Mail-Adresse** nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur**Begründung:**

I.

Die Nachtragshaushaltssatzung 2020 ist in der Sitzung des Stadtrates der Stadt Halle (Saale) am 28.10.2020 beschlossen worden. Mit Schreiben vom

Sachsen-Anhalt
#moderndenkenLandeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN
DE21 8100 0000 0081 0015 00

Seite 2/4

29.10.2020, hier eingegangen am 05.11.2020, legte die Stadt dem Landesverwaltungsamt die Nachtragshaushaltssatzung zur Prüfung und Genehmigung vor.

Genehmigungspflichtige Bestandteile der Nachtragshaushaltssatzung 2020 sind der um 68.000.000 € erhöhte Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit sowie der unverändert festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen und ein Teilbetrag der Verpflichtungsermächtigungen.

Hinsichtlich meiner in der Verfügung vom 25.02.2020 sowie mit Anordnung vom 17.08.2020 geforderten Beschlussfassung eines verbindlichen Maßnahmenkataloges zur Untersetzung des Abbaus überhöhter Liquiditätskredite steht eine Entscheidung über den am 04.09.2020 eingelegten Widerspruch der Stadt aus.

II.

1)

In der am 28.10.2020 beschlossenen Nachtragshaushaltssatzung ist der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit gegenüber bislang 350.000.000 € auf nunmehr 418.000.000 € festgesetzt worden. Weitere Veränderungen sind nicht erfolgt.

Gemäß § 110 Abs. 2 KVG LSA besteht eine Genehmigungspflicht für die Liquiditätskredite, sofern deren Höchstbetrag ein Fünftel der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzplan übersteigt.

Der in der Nachtragshaushaltssatzung 2020 festgesetzte Höchstbetrag der Liquiditätskredite entspricht 56,7% der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzplan und ist somit genehmigungspflichtig.

Durch Runderlass vom 23.12.2014 wurden seitens des Ministeriums für Inneres und Sport Hinweise für die Kommunalaufsichtsbehörden zur Genehmigung von Liquiditätskrediten gegeben, da sich aus dem Gesetz selbst zunächst keine konkreten Handlungsanweisungen ergeben. Im Ergebnis hat der Gesetzgeber jedoch ein weiteres Ausufer der Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten eindämmen wollen. Eine kommunalaufsichtliche Genehmigung des Höchstbetrages der Liquiditätskredite kann demnach nur erfolgen, wenn bei der Stadt Halle (Saale) ein entsprechender Liquiditätsbedarf aufgrund von Kassenbestandsschwankungen besteht. Dieser Bedarf ist durch die Stadt mittels eines Liquiditätsplanes zu belegen.

Seite 3/4

Die Stadt hat neben den bereits im Rahmen der Beschlussfassung erstellten Übersichten auf Anforderung eine Liquiditätsplanung für die Monate November 2020 bis März 2021 nachgereicht. Danach wäre bereits im Dezember 2020 mit einem Überschreiten des bisherigen genehmigten Höchstbetrages der Liquiditätskredite in Höhe von 350,0 Mio. € zu rechnen. Im März 2021 soll dann ein Monatshöchststand von ca. 416,9 Mio. € erreicht werden. Diese gegenüber der zum Jahresbeginn beschlossenen Haushaltssatzung erhebliche Verschlechterung ist insbesondere Folge der finanziellen Auswirkungen der Corona-Pandemie.

Nicht aufgeführt hat die Stadt in ihrer vorgelegten Liquiditätsplanung die Ausgleichszahlungen des Landes für Gewerbesteuerausfälle in Höhe von ca. 5,2 Mio. € sowie vom Land gewährte Erstattungen aus dem Corona-Hilfsprogramm für den ÖPNV in Höhe von ca. 5,0 Mio. €. Hingegen wurden die zusätzlichen Erstattungen des Bundes für KdU-Leistungen der Monate Januar bis Oktober in Höhe von ca. 13,6 Mio. € erstmalig berücksichtigt, jedoch sind die zukünftigen zusätzlichen Erstattungen von ca. 1,3 Mio. € pro Monat nicht erkennbar. Ebenfalls nicht enthalten sind weitere Zuweisungen des Landes für Ausfälle aus der Einkommenssteuer, hier erhält die Stadt im Dezember ca. 4,1 Mio. €.

Insgesamt ist festzustellen, dass die Stadt Halle (Saale) mit ihrer vorgelegten Liquiditätsplanung die bereits im Rahmen der Beschlussfassung nur annäherungsweise beschriebene Entwicklung nicht ausreichend konkretisiert hat. Bei Einrechnung der zur Verfügung stehenden Mehreinzahlungen reduziert sich der belegbare Höchstbetrag der Liquiditätskredite bis zum März 2021 um ca. 20,8 Mio. €.

Das Ministerium für Inneres und Sport hat in seinem Runderlass vom 02.04.2020 Vorgaben für die Kommunalaufsichtsbehörden zum Umgang mit einer pandemiebedingten Überschreitung der Genehmigungsfreigrenze des § 110 Abs. 2 KVG LSA gemacht. Demnach ist die Erhöhung des Liquiditätskreditrahmens prinzipiell kommunalaufsichtlich zu genehmigen, um die Zahlungsfähigkeit und damit die Handlungsfähigkeit der Kommunen im Land während der Pandemie sicherzustellen. Jedoch ist der erhöhte Bedarf durch die Kommune stichhaltig zu begründen. Die von der Stadt vorgelegten Unterlagen genügen diesen Anforderungen nur teilweise. Nach Ende der Pandemielage sind gemäß der aktuellen Erlasslage auch die zusätzlichen Liquiditätskredite schnellstmöglich zu tilgen.

Daher wird die Genehmigung für den in der Nachtragshaushaltssatzung neu festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite erteilt, allerdings rechnerisch reduziert um die o.g. zusätzlichen Erstattungen. Zu genehmigen wäre daher ein Höchstbetrag von 397,2 Mio. €. Um angesichts der bestehenden Unsicherheiten die finanzielle Handlungsfähigkeit der Stadt zu gewährleisten, ist ein Gesamtbetrag in Höhe von 400,0 Mio. € genehmigungsfähig.

2)

Mit der Haushaltssatzung 2020 hat die Stadt Halle (Saale) den Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in Höhe von 61.425.400 € und den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in einer Höhe von 255.766.600 € festgesetzt. In der Nachtragshaushaltssatzung 2020 wurden hier keine Veränderungen vorgenommen.

Nach § 108 Abs. 2 KVG LSA bedarf die Kreditermächtigung für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen der kommunalaufsichtlichen Genehmigung, ein Anteil in Höhe von 170.967.400 € am Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen ist gemäß § 107 Abs. 4 KVG LSA genehmigungspflichtig. Obwohl hierbei gegenüber dem Ursprungshaushalt keine Änderungen erfolgt sind, bedürfen die in der Haushaltssatzung 2020 festgesetzten und durch meine Verfügung vom 25.02.2020 genehmigten Beträge der nochmaligen Genehmigung. Diese wird hiermit erteilt. Im Übrigen wird auf die Begründung in meiner Verfügung vom 25.02.2020 verwiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

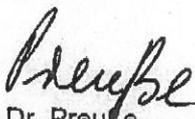
Gegen die unter Ziffer 1. getroffene Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe unmittelbar Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Gegen die unter Ziffer 2. getroffene Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesverwaltungsamt in Halle (Saale) erhoben werden.

Hinweis:

Um die Vollziehbarkeit des Nachtragshaushalts herbeizuführen, bedarf es der zustimmenden Erklärung der Stadt Halle (Saale). Diese kann der Oberbürgermeister nur abgeben, wenn der Stadtrat hierzu seine Zustimmung beschließt (Beitrittsbeschluss). Es wird gebeten, den Beschluss dem Landesverwaltungsamt unverzüglich nach der Beschlussfassung vorzulegen.

Im Auftrag


Dr. Preuße